AM 88/2015

Amtliche Mitteilungen 88/2015

Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 21. Juli 2015

Universität zu Köln

I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-PLATZ
50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 3. AUGUST 2015

Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

vom 21.07.2015

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Artikels 1 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) sowie des § 28 Absatz 4 des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAG NRW) vom 11. März 2003 (GV. NRW. S. 135; berichtigt S. 431), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Februar 2014 (GV. NRW. S. 104), hat die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 24. Juli 2014 (Amtliche Mitteilungen 29/2014), geändert durch die Ordnung vom 21.01.2015 (Amtliche Mitteilungen xx/2015), wird wie folgt geändert:

1. § 24 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) [1]Prüfungsleistungen werden gemäß § 63 a HG angerechnet. [2]Prüfungsleistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Studiengang Rechtswissenschaft (Abschluss erste Prüfung) erbracht wurden, werden unbeschadet des Absatzes 4 bei einem Antrag auf Leistungsanrechnung in Gänze angerechnet, soweit hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Ordnung vorgesehenen Leistungen bestehen; dabei werden an der Herkunftshochschule erbrachte Teilleistungen hier als Teilleistungen im Rahmen der entsprechenden Prüfung angerechnet. [3]Teilleistungen, die an der Herkunftshochschule in eine nach diesen Vorschriften angerechnete Prüfung eingeflossen sind, können daneben nicht ein weiteres Mal angerechnet werden.“

2. § 49 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   a) dem 2. Spiegelstrich in Nummer 1 werden die Wörter „Die Modernisierung rechtlicher Grundbegriffe im 21. Jahrhundert“ angefügt;

   b) in Nummer 2, 2. Spiegelstrich wird das Wort „Rechtstheorie“ durch die Wörter „Die Modernisierung rechtlicher Grundbegriffe im 21. Jahrhundert“ ersetzt;

   c) dem 1. Spiegelstrich in Nummer 3 werden die Wörter „wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen“ angefügt;

d) in Nummer 3, 2. Spiegelstrich wird das Wort „Rechtstheorie“ durch die Wörter „Die Modernisierung rechtlicher Grundbegriffe im 21. Jahrhundert“ ersetzt;

e) dem 2. Spiegelstrich in Nummer 4 werden die Wörter „Vertiefung Gesellschaftsrecht, insbes. Kapitalgesellschaftsrecht“ angefügt;

f) in Nummer 5, 2. Spiegelstrich wird das Wort „Rechtstheorie“ durch die Wörter „Die Modernisierung rechtlicher Grundbegriffe im 21. Jahrhundert“ ersetzt;

g) in Nummer 6, 2. Spiegelstrich wird das Wort „Rechtstheorie“ durch die Wörter „Die Modernisierung rechtlicher Grundbegriffe im 21. Jahrhundert“ und werden die Wörter „US Procedure and Evidence“ durch die Wörter „US Procedure, US Evidence“ ersetzt;

h) in Nummer 7, 2. Spiegelstrich werden die Wörter „Die Modernisierung rechtlicher Grundbegriffe im 21. Jahrhundert“ gestrichen und werden die Wörter „US Procedure and Evidence“ durch die Wörter „US Procedure, US Evidence“ ersetzt;

i) in Nummer 8, 2. Spiegelstrich wird das Wort „Rechtstheorie“ durch die Wörter „Die Modernisierung rechtlicher Grundbegriffe im 21. Jahrhundert“ ersetzt;

j) dem 2. Spiegelstrich in Nummer 8 wird das Wort „Wehrrecht“ angefügt;

k) in Nummer 11, 2. Spiegelstrich wird das Wort „Rechtstheorie“ durch die Wörter „Die Modernisierung rechtlicher Grundbegriffe im 21. Jahrhundert“ ersetzt;

l) in Nummer 13, 2. Spiegelstrich wird das Wort „Rechtstheorie“ durch die Wörter „Die Modernisierung rechtlicher Grundbegriffe im 21. Jahrhundert“ ersetzt;

m) in Nummer 14, 2. Spiegelstrich wird das Wort „Rechtstheorie“ durch die Wörter „Die Modernisierung rechtlicher Grundbegriffe im 21. Jahrhundert“ ersetzt.

3. Dem § 57 Absatz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:

„[6]Entsprechdes gilt für die Behandlung der Semesterabschlusstests zu den Lehrveranstaltungen „Staatsrecht III (Bezüge zum Völker- und Europarecht)“ und „Europarecht“ sowie der Semesterabschlusstests zu den Lehrveranstaltungen „Staatsrecht – Staatsorganisationsrecht“ und „Verfassungsprozessrecht“.

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2014 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 29.01.2015 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 02.06.2015 sowie der Zustimmung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.07.2015.

Köln, 21.07.2015

In Vertretung
Der Prodekan für Studienangelegenheiten
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln
gez.
Universitätsprofessor Dr. Christian von Coelln